



29. Infobrief vom 22. Februar 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen für die Bereiche Asyl und Integration:

1. Änderung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV):

Die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wurde mit Blick auf das veränderte Infektionsgeschehen ab dem 17. Februar 2022 u.a. wie folgt angepasst:

a) Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Die allgemeinen **Kontaktbeschränkungen**, über die wir zuletzt im Infobrief vom 28. Dezember 2021 informiert haben, wurden wie folgt geändert:

- Die bisher im **privaten Bereich** geltenden Kontaktbeschränkungen für **Geimpfte und Genesene** (max. 10 Personen dürfen sich treffen) werden **ersatzlos aufgehoben**.
- Nach wie vor gilt: **Private Zusammenkünfte** im öffentlichen oder privaten Raum, an denen **nicht geimpfte oder nicht genesene Personen** teilnehmen, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken;
 - **Kinder unter 14 Jahren** bleiben dabei außer Betracht.
 - Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als **ein** Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

b) Veranstaltungen

Zugangsvoraussetzungen für Besucher:

Der Zugang zu Veranstaltungen in **nicht privaten** Räumlichkeiten darf nur durch Besucher erfolgen, die **geimpft oder genesen** oder **unter 14 Jahre**

alt sind.

Abweichend hiervon können zugelassen werden:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines PCR-Testnachweises, eines PoC-Antigentestnachweises oder eines unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttests;
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

In Gebäuden, geschlossenen Räumen oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen **maximal 50 % der Kapazität** genutzt werden.

Vorgaben für Veranstalter und Ehrenamtliche:

Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige von **Veranstaltungen mit Kundenkontakt** gilt entsprechend den Regelungen für die Arbeitsstätte **3G** (geimpft, genesen oder getestet). Sie sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Maskenpflicht:

Grundsätzlich gilt bei Veranstaltungen auch unter freiem Himmel für Besucher **FFP2-Maskenpflicht**; dies gilt auch dann, wenn am festen Sitz- oder Stehplatz zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original

nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem **sechsten und dem 16. Geburtstag** müssen nur eine **medizinische Gesichtsmaske** tragen. Für Besucher entfällt die Maskenpflicht, solange sie **am Tisch** sitzen. Veranstalter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

Infektionsschutzkonzept:

Sobald eine Veranstaltung 100 oder mehr Personen umfasst, besteht die Pflicht des Veranstalters, ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten.

Begriff der Veranstaltung:

Wann eine Zusammenkunft den Charakter einer Veranstaltung annimmt, kann nicht abstrakt und allgemeingültig beantwortet werden, sondern hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Vorliegen eines Zwecks (besonderer Anlass), der Organisationsgrad und das Programm bzw. der geplante Ablauf der Zusammenkunft. Auch die Anzahl der teilnehmenden Personen kann einen Anhaltspunkt bieten. Rein anlasslose Zusammenkünfte oder zufällige Begegnungen, etwa die gleichzeitige Nutzung einer Gemeinschaftsküche, fallen regelmäßig nicht unter den Begriff der Veranstaltung. Auch muss die Veranstaltung aus mehr als zwei Personen bestehen. Wenn die Veranstaltung zunächst auf mehr als zwei Personen ausgelegt war, dann allerdings nur zwei Personen zusammenkommen, liegt keine Veranstaltung mehr vor. In Zweifelsfällen sollte mit dem örtlichen Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen werden, ob das geplante Vorhaben eine Veranstaltung darstellt.

2. Integrations- und Berufssprachkurse und sonstige Integrationsangebote und -projekte

Für den Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten gilt die **3G-Regel**. Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten

Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleich. Der Testnachweis kann auf Grundlage eines PCR-Tests, eines PoC-Antigentests oder eines Selbsttests unter Aufsicht erbracht werden. In den Kursräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

3. Ausschreibung Stiftungspreis 2022: „Die engagierte Stadtgesellschaft“

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen und Vereine auf, sich für den Stiftungspreis 2022 zu bewerben. Preiswürdig ist in diesem Jahr ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe 2021, das den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt und bedürftigen Menschen in außergewöhnlichen Situationen hilft. Dabei soll das Engagement abgestimmt und in Kooperation mit einer Stadt / Kommune erfolgen. Unbürokratischen Hilfen, kreativen Lösungen und neuen Ideen kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Projekte können im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich sowie im Bevölkerungsschutz und / oder in der Katastrophenhilfe angesiedelt sein. Der Preis ist mit 15.000 Euro dotiert.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum **31. März 2022**. Weitere Informationen finden Sie unter www.lebendige-stadt.de/stiftungspreis.